

## Weisungen betreffend Urlaube von Professorinnen und Professoren der ETH Zürich

vom 12. Oktober 2009 (Stand 1. Juni 2016)

---

Der Präsident, gestützt auf Art. 2 Abs. 2 Verordnung des ETH Rates über die Professorinnen und Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Professorenverordnung ETH) vom 18. September 2003<sup>1</sup> erlässt folgende Weisungen:

### 1. Forschungsurlaube (Sabbaticals)

- 1.1. Die Professorin / der Professor hat innerhalb von sieben Anstellungsjahren Anspruch auf einen halbjährigen, voll bezahlten oder einen einjährigen, teilweise bezahlten Forschungsurlaub<sup>2</sup>. In der Regel kann dieser nach Ablauf von sechs Anstellungsjahren ab Amtsantritt oder seit dem letzten Forschungsurlaub angetreten werden.
- 1.2. Beim Entscheid über die Gewährung des Urlaubs ist die bisherige Lehr- und Forschungsleistung massgebend.
- 1.3. Eine qualifizierte Stellvertretung im Bereich des Unterrichts, des Prüfungswesens sowie der Doktorierendenbetreuung muss gewährleistet sein.
- 1.4. Der Urlaub soll mindestens teilweise an einer Hochschule im Ausland oder in der Wirtschaft verbracht werden. Er stellt keine bezahlten Ferien dar.
- 1.5. Nach Beendigung des Urlaubs soll die betreffende Professorin / der betreffende Professor in der Regel noch mindestens drei Semester an der ETH Zürich tätig sein.
- 1.6. Vor Einreichung des Gesuchs ist das Einverständnis der Departementsvorsteherin / des Departementsvorstehers, die / der die Studiendirektorin / den Studiendirektor zu konsultieren hat, einzuholen<sup>3</sup>.
- 1.7. Die Gesuche sind rechtzeitig, d.h. mindestens ein Semester vor dem geplanten Antritt des Sabbaticals, an die Präsidentin / den Präsidenten der ETH Zürich zu richten.

Das Gesuch gibt Auskunft über:

- a) die Dauer des Sabbaticals bzw. das betroffene oder die betroffenen Semester und somit darüber, ob voll oder zur Hälfte bezahlt;
- b) die Finanzierung der Kosten für Hin- und Rückreise sowie absehbare Dienstreisen während des Sabbaticals:
  - i. ohne weitere Begründung kann im Antrag auf Bewilligung eines Sabbaticals zur Deckung der Kosten für Hin- und Rückreise mit Flugzeug bzw. Bahn sowie der Kosten im Zusammenhang mit dienstlichen Aufgaben die Verwendung von ETH-Mitteln der Professur vorgesehen werden;
  - ii. auf begründeten Antrag hin kann die Präsidentin / der Präsident die Verwendung von ETH-Mitteln der Professur für Unterkunftskosten und weitere Aufwendungen bewilligen;

---

<sup>1</sup> SR 172.220.113.40

<sup>2</sup> Art. 23 Professorenverordnung ETH

<sup>3</sup> In Kraft seit 1. Juni 2016

- iii. alle anderen Auslagen (Mahlzeiten, Miet- und Privatwagen, öffentliche Verkehrsmittel, Repräsentationsspesen, Reise- und Aufenthaltskosten für Familienangehörige) können nicht über ETH-Mittel der Professur gedeckt werden;<sup>4</sup>
- c) den Ort, an welchem das Sabbatical verbracht wird;
- d) die Tätigkeit während des Sabbaticals;
- e) die Vertretung im Unterricht mit zusätzlicher Angabe bei Grundvorlesungen, welche Professorin / welcher Professor diese hält;
- f) die Vertretung der Betreuung der Diplomandinnen / Diplomanden und der Doktorierenden;
- g) das Einverständnis der Departementsvorsteherin / des Departementsvorstehers mittels Unterschrift;
- h) Einnahmen (Salär, Entschädigungen, Kostenbeteiligungen der Gast-Hochschule) während des Sabbaticals<sup>5</sup>.

1.8. Bestehen Zweifel, bespricht sich die Präsidentin / der Präsident vor dem Entscheid mit der Rektorin / dem Rektor, der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen sowie der Vorsteherin / dem Vorsteher des entsprechenden Departements.

1.9. Nach dem Entscheid der Präsidentin / des Präsidenten wird die Bewilligung mittels Schreiben des Stabs Professuren erteilt. Ein allfällig abschlägiger Bescheid wird mit einer Verfügung mitgeteilt.

## **2. Zusätzliche Forschungsurlaube als leistungsorientierte Lohnmassnahme**

2.1. Zusätzlich zu den regulären Forschungsurlauben gemäss Ziffer 1 kann die Präsidentin / der Präsident gemäss Art. 3 Bst. c der Richtlinien des Präsidenten zu den leistungsorientierten Lohnmassnahmen für die Professorinnen und Professoren an der ETH Zürich vom 29. April 2009<sup>6</sup> als Anerkennung von ausserordentlichen Leistungen ein Sabbatical ausserhalb des Sieben-Jahresturnus bewilligen.

2.2. Anträge an die Präsidentin / den Präsidenten für einen zusätzlichen Forschungsurlaub erfolgen durch die jeweilige Departementsvorsteherin / den jeweiligen Departementsvorsteher.

2.3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Forschungsurlaube (Sabbaticals) gemäss Ziffer 1.

## **3. Urlaube für Aufenthalte am Collegium Helveticum**

3.1. Für Aufenthalte am Collegium Helveticum können Professorinnen / Professoren um einen zusätzlichen halbjährigen oder in Ausnahmefällen einen einjährigen bezahlten Urlaub nachsuchen. Dieser Urlaub konkurriert den regulär zustehenden Forschungsurlaub nicht.

3.2. Der Urlaub für Aufenthalte am Collegium Helveticum kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

---

<sup>4</sup> In Kraft seit 1. Juni 2016

<sup>5</sup> In Kraft seit 1. August 2012

<sup>6</sup> RSETHZ 509

3.3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Forschungsurlaube (Sabbaticals) gemäss Ziffer 1.

#### **4. Unbezahlte Urlaube**

- 4.1. Die Präsidentin / der Präsident der ETH kann einer Professorin / einem Professor einen unbezahlten Urlaub gewähren, sofern keine Interessen der ETH entgegenstehen<sup>7</sup>.
- 4.2. Eine qualifizierte Stellvertretung im Bereich des Unterrichts, des Prüfungswesens sowie der Doktorierendenbetreuung muss gewährleistet sein.
- 4.3. Vor Einreichung des Gesuchs ist das Einverständnis der Departementsvorsteherin / des Departementsvorstehers, die / der die Studiendirektorin / den Studiendirektor zu konsultieren hat, einzuholen<sup>8</sup>.
- 4.4. Die Gesuche sind rechtzeitig, d.h. mindestens ein Semester vor dem geplanten Antritt desurlaubes, oder sobald als möglich, an die Präsidentin / den Präsidenten der ETH Zürich zu richten.

Das Gesuch gibt Auskunft über:

- a) den Grund des unbezahlten Urlaubes;
- b) die Dauer;
- c) die Vertretung im Unterricht sowie in der Betreuung der Diplomandinnen / Diplomanden und der Doktorierenden;
- d) das Einverständnis der Departementsvorsteherin / des Departementsvorstehers mittels Unterschrift.

#### **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1. Die Weisungen der Schulleitung betreffend Urlaube von Professorinnen und Professoren der ETH Zürich vom 23. August 1999<sup>9</sup> werden rückwirkend per 1. August 2009 aufgehoben bzw. durch die vorliegenden Weisungen ersetzt.
- 5.2. Diese Weisungen treten rückwirkend per 1. August 2009 in Kraft.

Zürich, 12. Oktober 2009

Der Präsident:  
Ralph Eichler

---

<sup>7</sup> Art. 24 Professorenverordnung ETH

<sup>8</sup> In Kraft seit 1. Juni 2016

<sup>9</sup> RSETHZ 510.10